

# Forschung an Primaten – eine ethische Bewertung

Regula Vogel, EKTU

Güterabwägung für Primatenversuche im  
Bereich Depressionsforschung

→ Vorbemerkung: Vorliegender Bericht und  
heutiges Tierschutzgesetz

→ Güterabwägung: Interessen Mensch an  
der Forschung versus Belastungsausmass  
bei den Primaten

# Kriterien der Güterabwägung

- (a) Belastung für die Tiere (I)
  - Wiederholte, nicht vorhersehbare Separation von den Eltern (soziale Deprivation) führt zu akuten Stressreaktionen und chronisch zu veränderter Entwicklungskurve bei den Jungen (überforderte Anpassungsfähigkeit)
  - Gehirnfunktionen sind so verändert, dass die Individuen chronisch verändertes Verhalten und chronisch veränderte Reaktionsfähigkeit auf soziale Reize und Umweltreize zeigen (Symptome, die mit jene depressiver Menschen vergleichbar sind)

- (a)Belastung für die Tiere (II)

→ Nach heute geltender Schweregrad-Richtlinie BVET (0 = keine / 1 = leichte / 2 = mittlere / 3 = schwere Belastung) wurde in Analogie diese Form der Deprivation in Grad 2 eingeteilt.

→ Neue ethische Sichtweise: Unter dem Aspekt der Würde der Kreatur prüfen (übermäßige Instrumentalisierung), wie stark Interesse des Tieres an der eigenen Existenz (im Sinne der erfolgreichen Auseinandersetzung mit der Umwelt) verletzt ist. Führt zu Antrag auf Neubeurteilung der Schweregrade von nicht invasiven Modellen insbesondere bei Primaten (soziale Bindungsfähigkeit betroffen – legt eine Art von Selbstbewusstsein bei diesen Tieren nahe.)

# Kriterien der Güterabwägung

- (a) Belastung für die Tiere - Schlussfolgerung (III)
  - Einstimmig (mit 1 Enthaltung): Deprivation von Marmosetten-Jungtieren wegen der resultierenden Folgen inskünftig in Schweregrad 3 einzustufen.
  - Grosse Mehrheit: Innerhalb des SG = 3 zählt das Modell zu jenen Versuchen, die den Tieren schwerstes Leiden zufügen und deshalb (unabhängig von den damit verfolgten Forschungsinteressen) unzumutbar sind. ...
  - Minderheit: Die Zulässigkeit des Versuches ist eine Frage der Verhältnismässigkeit (Position des heutigen Tierschutzgesetzes)

# Kriterien der Güterabwägung

- (b) Forschungsziel:
  - Ziel: Ursachen u. Mechanismen der menschlichen Depression besser verstehen.
  - Einstimmig: Das allgemeine Heilungsziel von menschlicher Depression wird als gewichtig erachtet. Es sind grosse Anstrengungen im Bereich der Depressionsforschung zu unternehmen, um Heilungsstrategien zu entwickeln und zu fördern.

# Kriterien der Güterabwägung

- (c) Mögliche Folgeprobleme:
  - Befürchtung, dass später in einem etablierten Marmosetten-Modell Wirkstofftests durchgeführt würden und die Zahl der eingesetzten Primaten in Tierversuchen dadurch erheblich ansteigt.
  - Primatenversuche sind dafür eher zu teuer; falls spezifische Rezeptorstruktur gefunden würde, so ist die Herstellung von gentechnisch veränderten Nagerlinien zu erwarten.

# Kriterien der Güterabwägung

- (d) Wissenschaftlichkeit des Forschungsziels:
  - Untersuchung / Beurteilung dieses Aspekts anhand der eingeholten wissenschaftlichen Information und interner Expertise.
  - Einstimmig (bei 4 Enthaltungen): Die Wichtigkeit der Aussagekraft des Marmosetten-Tiermodells innerhalb der Depressionsforschung wird bezweifelt.
- (e) Erfolgsaussichten des Forschungsprojekts:
  - Nicht abschätzbar: Wäre aus Sicht Ethik nötig, um Schwere der Belastung aufwiegen zu können.
  - Bei jeder Forschung bis zu einem gewissen Grad ungewiss.

# Kriterien der Güterabwägung

- (f) Alternative Ansätze in der Depressionsforschung:
  - Unterschiedliche Forschungsansätze zu vergleichen ist schwierig – Eigener Blickwinkel: Interdisziplinäre Begutachtung wichtig.
  - Studien am Menschen prüfen, da menschliche Depression sehr komplex. Zudem weniger invasive Untersuchungszugänge wie bildgebende Verfahren, Befragung etc. offen.
  - Falls nicht aussichtsreich: Erkenntnisverzicht in Betracht ziehen wegen hoher Tierbelastung.



# Güterabwägung

- Die Mehrheit der Kommissionen stuft das Marmosetten-Depressionsmodell als so belastend ein, dass dessen Durchführung für die Tiere – unabhängig vom Versuchsziel - als unzumutbar eingestuft wird.
  - Dies heisst, dass dieses Modell auf Grund des Zumutbarkeitskriteriums als einer Güterabwägung nicht zugänglich erachtet wird.
- Dies ist eine ethische Bewertung der beiden Kommissionen. Die heutige Gesetzgebung kennt das Zumutbarkeitskriterium als solches nicht.